

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, ein Viertel der vom Kläger im Rahmen der Rechtssache F-56/09, Marcuccio/Kommission, aufgewandten Kosten, die zu zahlen sie durch Urteil vom 9. Juni 2010 verurteilt wurde, nicht zu erstatten

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die von der Kommission erlassene oder jedenfalls auf sie zurückführbare Entscheidung aufzuheben, mit der sein im Antrag vom 4. Januar 2011 enthaltenes Begehren abgelehnt wurde, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam und gleichgültig, ob diese Ablehnung einen Teil des Antrags oder den gesamten Antrag betrifft;
- soweit erforderlich, die in welcher Form auch immer getroffene Entscheidung aufzuheben, mit der die von ihm eingereichte Beschwerde vom 20. Juli 2011 gegen die seinen Antrag vom 4. Januar 2011 ablehnende Entscheidung zurückgewiesen wurde;
- soweit erforderlich, festzustellen, dass die Kommission auch durch ihr Unterlassen, zu dem Antrag vom 4. Januar 2011 Stellung zu nehmen, es rechtswidrig unterlassen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichts vom 9. Juni 2010 in der Rechtssache F-56/09, Marcuccio/Kommission, ergebenden Maßnahmen, und zwar die nach Nr. 4 des Tenors dieses Urteils, zu ergreifen;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 3 174,87 Euro zu zahlen, zuzüglich — sofern und soweit er nicht gezahlt wird — Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung, von morgen an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 10,00 Euro je Tag ab morgen und *ad infinitum* für jeden weiteren Tag zu zahlen, an dem das Unterlassen seitens der Kommission hinsichtlich der Zahlung des genannten Betrags von 3 174,87 Euro an ihn oder zumindest hinsichtlich einer ausdrücklichen Stellungnahme zu dem Antrag vom 4. Januar 2011 andauert, wobei dieser Betrag von 10,00 Euro nach Ablauf desselben Tages zu zahlen ist, zuzüglich — sofern und soweit dies nicht geschieht — Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die vorstehend genannte Zahlung hätte geleistet werden müssen, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. März 2012 — ZZ/GEREK

(Rechtssache F-35/12)

(2012/C 138/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, im Anschluss an die ärztliche Einstellungsuntersuchung des Klägers eine medizinische Vorbehaltsbestimmung ab Dienstantritt auf ihn anzuwenden, und der Entscheidung, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen worden ist

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde gegen die Entscheidung aufzuheben, auf ihn ab Diensteintritt eine medizinische Vorbehaltsbestimmung anzuwenden;
- soweit erforderlich, die Entscheidung aufzuheben, auf ihn ab Diensteintritt eine medizinische Vorbehaltsbestimmung anzuwenden;
- dem GEREK die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. März 2012 — ZZ/FRA

(Rechtssache F-38/12)

(2012/C 138/88)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandebussche)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, und der Entscheidung, sie in eine andere Abteilung zu versetzen, sowie Ersatz des immateriellen und des materiellen Schadens

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung, ihren Vertrag nicht zu verlängern;
- Aufhebung der Entscheidung, sie eine andere Abteilung zu versetzen;
- Ersatz ihres materiellen Schadens, der auf 1 320 Euro pro Monat, zahlbar ab September 2012, beziffert wird, nebst Verzugszinsen in Höhe des Bezugszinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich zwei Prozentpunkte;
- Ersatz ihres auf 50 000 Euro veranschlagten immateriellen Schadens;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klage, eingereicht am 19. März 2012 — ZZ/Rechnungshof**(Rechtssache F-39/12)**

(2012/C 138/89)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Rechnungshofs über die Zurückweisung des Antrags auf Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens, durch das dem Kläger ein materieller und immaterieller Schaden zugefügt worden sei

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 7. Dezember 2011 gegen die Entscheidung aufzuheben, mit der sein Antrag auf Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens des Rechnungshofs zurückgewiesen wurde, durch das ihm ein Schaden zugefügt wurde und das die außervertragliche Haftung der Europäischen Union ausgelöst hat;
- den Rechnungshof zur Zahlung einer Entschädigung als Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 50 000 Euro sowie des materiellen Schadens zu verurteilen, der sich zum einen aus der Differenz zwischen den Dienstbezügen, auf die er bei durchschnittlicher Laufbahntwicklung Anspruch gehabt hätte, und denen seiner derzeitigen Besoldungsgruppe und zum anderen aus der Differenz zwischen den Dienstbezügen, auf die er bei Fortsetzung seiner Laufbahn bis zum

gesetzlichen Ruhestandes Anspruch gehabt hätte, und seinem derzeitigen Ruhegehalt ergibt;

- dem Rechnungshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 21. März 2012 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-41/12)**

(2012/C 138/90)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Adam und P. Ketter)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, den auf unbestimmte Dauer geschlossenen Zeitbedienstetenvertrag der Klägerin zu kündigen, und Schadensersatz

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Parlaments vom 20. Juni 2011, mit der es den auf unbestimmte Dauer geschlossenen Zeitbedienstetenvertrag der Klägerin gekündigt hat, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- die Umsetzung der Klägerin innerhalb des Europäischen Parlaments anzuordnen;
- hilfsweise, falls das Gericht wider Erwarten der Ansicht sein sollte, dass keine Wiedereingliederung angeordnet werden kann oder dass eine solche weder im Interesse der Klägerin noch des Europäischen Parlaments liegt, das Europäische Parlament zur Zahlung von Schadensersatz für den auf 36 monatliche Dienstbezüge veranschlagten materiellen Schaden, oder aber zur Zahlung jedes anderen nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrags und von 15 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen;
- jedenfalls das Europäische Parlament zur Zahlung von 15 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen;
- ihr sämtliche sonstigen Ansprüche, Rechtbehelfe, Angriffsmittel und Maßnahmen vorzubehalten, insbesondere diejenige, weiteren Schadensersatz wegen des aufgrund des fehlerhaften Verhaltens des Parlaments entstandenen Schadens zu verlangen und weitere Beweismittel vorzulegen oder relevante Zeugen zu benennen;